

Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an Maßnahmen der Evangelischen Jugend Hameln-Pyrmont e. V.

ALLGEMEINES

Der Anbieter der Freizeiten ist die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont mit Sitz in der Osterstr. 26, 31785 Hameln, Telefon 05151/28980.

1a) Die Maßnahmen werden von der christlichen Lebensform und von christlichen Inhalten geprägt. Wer sich anmeldet erklärt seine/ihre Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer/innen einzuordnen und an der Gestaltung des Maßnahmenablaufes teilzunehmen.

1b) Die Anmeldung muss auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung wird seitens des Veranstalters postalisch oder digital bestätigt. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn der/die (volljährige) Teilnehmer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte eine Anmeldebestätigung mit Zusage der Teilnahme erhalten hat.

1c) Anmeldungen zu Bildungsseminaren von Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn noch nicht erreicht haben, werden nur bedacht, sofern die Maßnahme einen Monat vor Maßnahmenbeginn noch nicht die Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt. Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn der Bildungsveranstaltung noch nicht erreicht haben, aber durch Vorlage eines Referenzschreibens eines Mitgliedes der Jugend-AG des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont ihre Qualifizierung nachweisen können, unterliegen nicht dieser Regelung.

Bildungsseminare im Sinne dieser Freizeitbedingungen sind die Gruppenleiterkurse, das Spieleseminar, das Kanueinführungsseminar sowie das Fit4Teens Seminar.

1d) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Ausschlaggebend für die Reihenfolge auf der Teilnehmerliste ist das Eingangsdatum der Anmeldung.

1e) Mit der Anmeldung zu einer Maßnahme stimmt der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Teilnehmers oder der/die volljährige Teilnehmer/in zu, dass die angegebenen Daten gespeichert werden und zu Informations- und Werbezwecken des Veranstalters genutzt werden. Eine Löschung der Daten nach Beendigung der Maßnahme ist schriftlich zu beantragen.

1f) Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmer/in dazu bereit, dass bei Maßnahmen entstandenes Bild- und Tonmaterial vom Veranstalter veröffentlicht werden darf. Sollte dieses nicht im Einverständnis des/der gesetzliche Vertreter/in des/der minderjährigen Teilnehmers/in oder des/ der Teilnehmer/in sein, ist dies dem Veranstalter auf dem Anmeldevordruck schriftlich mitzuteilen.

FREIZEITBEITRÄGE

2a) Der Kostenbetrag der Maßnahme ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung unter dem in der Maßnahmenausschreibung genannten Stichwort und dem Namen des/der Teilnehmers/in (Verwendungszweck) auf das Konto des Kirchenkreisamtes Hameln-Holzminden

(Volksbank Hameln Stadthagen, IBAN: DE81 2546 2160 0711 1762 00) zu überweisen. Ist in der Maßnahmenausschreibung eine alternative Zahlungsweise angegeben, so ist diese verbindlich.

2b) Nach Bestätigung der Anmeldung ist eine Anzahlung laut Maßnahmenbeschreibung oder Anmeldebestätigung zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Freizeit dem o. g. Konto des Veranstalters eingegangen sein. (zugehen.)

2c) Im Kostenbetrag für Freizeiten sind die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Unterkunft sowie Programmgestaltung. Es bestehen keine Krankenversicherung und kein Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl. Im Kostenbetrag für Bildungsseminaren sind Verpflegung, Unterkunft und Programmgestaltung enthalten. Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort sind von den Teilnehmern/innen selbst zu veranlassen.

2d) Sofern ein/e Teilnehmer/in auf vermittelte Leistungen ganz oder teilweise verzichtet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Dieses gilt auch bei Nichterscheinen zur Maßnahme oder bei vorzeitiger Abreise – egal aus welchen Gründen.

2e) Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Verteuerungen eintreten (Erhöhung der Beförderungskosten, Wechselkursänderungen, etc.) und, dass die in die Preise einkalkulierten kommunalen und kirchlichen Zuschüsse bewilligt werden. Andernfalls behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor und teilt diese schriftlich bis 50 Tage vor Freizeitbeginn mit.

2f) Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

2g) Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Hierfür ist es unerlässlich, dass vorab Kenntnisse besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) an die aufsichtspflichtige Person übermittelt werden;

2h) Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

ABMELDUNG / RÜCKTRITT

3a) Der/die Teilnehmer/in kann vor Beginn der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

3b) Teilnahme eines Ersatzreisenden / Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner/ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

3b) Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt sie/er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen:

a) Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 35 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

b) Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

4) Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die Programmplanung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes.

- Der Träger haftet nicht für Leistungen, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Haftungsbegrenzung:

A. Die Haftung des Trägers ist bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind gemäß § 651 H BGB der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

B. Die Haftung des Trägers ist bei andern als vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht und er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

C. Bei Sportaufenthalten im In- oder Ausland sind die TeilnehmerInnen angehalten eine zusätzliche Versicherung für Bergungs- und Luftrettungskosten zu übernehmen. Hier drauf wird in der Anmeldebestätigung hingewiesen.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungsstag/en teilnimmt.

d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

e) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

6. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit, als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung, sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge nicht vorhersehbarer Umstände, höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst

verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche (insoweit) nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

11. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand: Februar 2021

Veranstalter: Evangelische Jugend Hameln-Pyrmont